Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 29

Rubrik: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ungefähr bie nämlichen Bahlenverhältniffe, wie im allerdings schähenswerthe, allgemeine Anleitungen Bormarsch, boch in umgekehrter Ordnung jur An- gibt) zur einzigen Richtschnur nehmen, werden ihre wendung.

Benehmen bes Siderungsforpe bei Salten.

Wenn mabrend bes Marfches die Rolonne anhalt, so verbleiben die jum Marschsicherungebienft befehligten Truppen in ihrer Aufftellung. Die Ausspäher bilben eine Schildwachenkette, mahrend bas Gros ber Avantgarbe, wie die übrigen Truppen raftet.

Haben die Bortruppen in dem Augenblick, wo Galt gemacht wird, den Fuß oder Abhang eines Hügels erreicht, so muß jedenfalls die Ausspäherkette bis auf die Höhe, wo sie freie Aussicht hat, vorgesichven werden. Befindet sich ein Walb vor der Avantgarde, so wird sie selben durch Patrouillen absuchen und den jenseitigen Waldrand durch die Vortruppen besetzen lassen.

Bor und unmittelbar hinter einem Defilé follte nie angehalten werden; in ersterem Fall begibt man sich (wenn baffelbe nicht besetzt ist) des Bortheiles aus demselben ungeftört bebouchiren zu können, und letteres ist gefährlich, da man nicht weiß, ob der Feind sich nicht in der Nähe aufhält.

Während einem längern halt muffen Seitenwege, bie gegen bie Flanken ber Kolonne führen, burch Boften bewacht und burch vorgesenbete Abtheilungen abpatrouillirt werben.

An bem Marfchiel angelangt, verbleibt bas Marfch= ficherungsfors in feiner Aufstellung, bis es von ben auf Borposten bestimmten Truppen abgelöst wirb.

Wenn wir schließlich ben Inhalt unserer Unterssuchung zusammenfassen, so sehen wir, baß bie Beschaffenheit ber Berhältnisse bei allen Einzelnheiten bes Marschsicherungsbienstes bas einzige maßgebende sein fein. — Was in bem einen Fall gut und zwecksmäßig ift, ist in bem andern schällich und fehlerhaft. Ueber die Zusammensehung, Stärfe und die Enternungen des Marschsicherungskorps lassen sich keine unabänderlichen Regeln ausstellen.*)

Der Rolonnenkommandant und die Rommandansten ber einzelnen Theile des Marschsicherungskorps (ber Avants und Arrieregarde und Seitendeckungen) muffen selbst benken. Ihre Intelligenz und das mangelnde Berständniß ihrer Aufgabe kann burch kein Feldreglement und keine Instruktion, so aussführlich diese auch sein moge, ersett werden.

Bekannt mit den allgemeinen Regeln, muffen die Rommandanten und Offiziere ihr Benehmen den Umständen gemäß einzurichten wissen; sie durfen sich nicht bedenken, von den bestehenden Vorschriften abzuweichen und ein anderes Verfahren einzuschlagen, wenn dieses den Verhältnissen besser zu entsprechen scheint. — Sie durfen nur von der Sachlage Rath annehmen und mussen stets selbst überlegen, wie der Zweck am sichersten erreicht oder gefördert werden könne. Rommandanten und Offiziere, die gedankenslos die Bestimmungen des Feldreglements (welches

allerdings schähenswerthe, allgemeine Anleitungen gibt) zur einzigen Richtschnur nehmen, werden ihre Aufgabe selten glücklich zu lösen im Stande sein. Sin pedantisches hängen an Einzelnheiten und Rebensachen, an Zahlenverhältnissen, Einhalten der Entsternungen, Batrouillen u. s. w. ift ein unfehlbarer Beweis der Unfähigkeit. — Grundsat ift, die Sichersheitsmaßregeln den Berhältnissen anzupassen, daher ist es wünschenswerth, mehr zu denken und das Gesächtniß weniger mit Formen, Regeln und Borschriften zu überladen, die doch nichts helsen und nicht für die besondern Fälle ausreichen.*)

Elgger, Sauptmann.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 6. Juli 1870.)

Nachbem sowohl burch ein Boftulat ber Bundesversammlung, als durch eine Eingabe einer kantonalen Regierung die Frage angeregt worden ift, ob die Metallpatronen kleinen Kalibers in Zukunft nicht durch die Bulververkäuser bezogen werden könnten, ist diese Frage einer nähern Brüfung unterworsen worden. Diese Unterluchung hat zu dem Ergebuiß geführt, daß der Berkauf ber Patronen auf dem vorgeschlagenen Wege nicht thunlich sei, und zwar aus folgenden Gründen:

In erfter Linie wurde bas Bersonal bes Laboratoriums nicht ausreichen, um außer mit ben Zeughäusern auch noch mit etwa 750 Bulververtäusern in allen Landestheilen in Berkehr zu treten. Eine Bermehrung bes Personals aber hatte eine Bertheurung ber Patronen zur Folge, was nicht im Interesse bes Schieswesens liegt.

Ein zweiter Grund gegen ben Verkauf durch die Bulververfäufer liegt darin, daß die Fabrikationskoften der Patronen ohne Erfohung bes Preises ber letteren nicht gestatten, eine Verkaufsprovision auszuschen, wie sie been Verkaufern nothwendig gewährt werben mußte. Eine Erhöhung des Preises ist aber, wie wir bereits erwähnt haben, unzuläsig.

Sobann wurde aber auch ichon ber Transport selbst, wenn er in so kleinen Barthien erfolgen mußte, wie bieß beim Berkauf an die Bulververkäuser der Kall ware, ein zu kofispieliger sein, und wurde taher schon aus diesem Grunde eine Bertheurung der Batronen erfolgen. Es muß nämlich für Sendungen unter 15 Bentuern die Eilguttare bezihlt werben, während für größere Sendungen nach Wageenladungen gerechnet wird. Solche größere Sendungen können aber in der Regel nur an Zeughäuser, nicht an Brivatverkäuser vorkommen.

Aus biefen Grunben hat ber Bundesrath befchloffen, von birettem Verkauf ber Patronen an die Bulververkaufer zu abstrahiren, bagegen ben Berkauf ben Zeughäufern zu übertragen, welche früher schon ohne Anstand ben Verkauf ber Buholzermunition Beforgt hotten.

Damit die Zeughäuser für die Mehrarbeit, welche ihnen durch ben Detail-Berkauf der Munition erwachsen wird, entschäbigt werden, hat der Bundesrald beschlossen, benselben für den gangen gärlichen Verbrauch eine Brovision von 50 Rappen per tausend Batronen zu gewähren. Die Gewährung dieser Provision wird dem Laborcetorium dadurch ermöglicht, daß es in Jukunst das Bulver von der Finanzverwaltung entsprechend billiger beziehen wird. Indem den Berughäusern die erwähnte Brovision nicht nur für die an Privaten verlauste Munition vergütet wird, sondern dem beiselbe in gleicher Beise auch für die an die Eruppensübungen verabsolaten Batronen erhalten, hosst der Aunderach, es den kantonalen Militärverwaltungen möglich zu machen, den Schießvereinen für den Bezug von Munition noch größere Vergünstigungen als bisher zu Theil werten zu lassen.

Demgemäß hat ber Bunbeerath befchloffen:

Den kantonalen Zeugämtern für alle von ihnen für die Uebungen ber Truppen und zum Wiederverkauf an Bereine und Privaten aus dem Laboratorium bezogene Munition eine Provision von 50 Cts. per 1000 Patronen keinen Kalibers zu bewilligen, sie also zu Fr. 59. 50 franko Hauptort zu liefern, dagegen die kantonalen Zeugänter zu verpflichten, die fragliche Munition auf Berlangen an Bereine und Privaten, jedoch nicht höher als zu Fr. 60 per Tausend zu verkaufen.

Indem wir Sie mit der Bollziehung bieses Befchluffes beauftragen, benuten wir 2c. 2c.

^{*)} Ein intereffantes Beifpiel, wie verschieben eine selbstftanbige Bartei ihren Sicherheitsbienft ben Umftanben gemaß einrichten und betreiben tann, finden wir in herrn Oberft hoffitetters Tage-buch über ben Rudzug Gartbalbi's von Rom 1849.

^{*)} Diefer Artifel wird vorläufig abgebrochen.